

S a m m l u n g
d e r
G e s e z e u n d B e r o r d n u n g e n
für das Königreich Sachsen.

19^{tes} Stück, vom Jahre 1833.

N^o 39.) Verordnung des Finanz-Ministerii,
an sämtliche Königl. Rentämter und Intraden-Einnahmen,
die Ablösung der an die Staatscasse zu entrichtenden Geldzinsen betreffend;
vom 28^{ten} September 1833.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17^{ten} März 1832. über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, Abschnitt III. §. 52. unter e. sind zwar solche Geldgefälle, welche von Grundstücken zu gewissen Terminen und nach einem im Voraus fest bestimmten Betrage entrichtet werden müssen, von der gesetzlichen Ablösung ausgenommen und zur freien Vereinigung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten verwiesen worden; in Erwägung jedoch, daß durch derartige Ablösungen unbezweifelt einer der Hauptzwecke des Ablösungsgeschäfts, die Befreiung des Grundeigenthums von den darauf ruhenden Lasten, befördert, die Verwaltung vereinfacht und gegen Verluste gesichert, den Unterthanen aber eine beträchtliche Erleichterung gewährt wird, haben Se. Königl. Majestät und Se. des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit, nach deshalb vernommenem Gutachten der Ständeversammlung, zu genehmigen geruhet, daß bei sich darbietender Gelegenheit, auf Ansuchen der Zinspflichtigen, auch mit Ablösung von dergleichen an die Staatscasse zu entrichtenden Geldzinsen, gegen Gewährung des fünf und zwanzigfachen Betrags derselben in Capital, verfahren werden möge.

An sämtliche Königl. Rentämter und Intraden-Einnahmen, sowie an die Landvoigteiliche Rentcasse zu Budissin, ergeht daher andurch die Verordnung, nicht nur solches den Zinspflichtigen, bei sich darbietender Gelegenheit, zu eröffnen, sondern auch, wenn dieselben sich zur Ablösung von dergleichen Zinsen, unter der obigen Bedingung, bereit erklären, mit ihnen alsbald, ohne daß es deshalb besonderer gerichtlicher Verhandlungen bedarf, hier-